

RS UVS Niederösterreich 1992/04/21 Senat-GF-92-004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.04.1992

Rechtssatz

Wird der begründete Berufungsantrag erst nach Ablauf der Berufungsfrist zu einer bloßen "Berufungsanmeldung" nachgereicht, so ist die Berufung als verspätet zurückzuweisen.

Das Risiko des Nachweises über die noch rechtzeitige Übermittlung eines Telefaxes liegt beim Übermittler (Berufungswerber).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at